



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans (S 2 Gebietsplanung «Äussere Lorzenallmend», S 4 Verkehrsintensive Einrichtungen, S 9 Neuer Mittelschulstandort)

Bericht und Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr
vom 5. November 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr befasste sich am 5. November 2021 an einer halbtägigen Sitzung mit dieser Richtplananpassung. Von der kantonalen Verwaltung nahmen an der Sitzung Regierungsrat und Baudirektor Florian Weber, Kantonsplaner René Hutter, Selina Büttiker, juristische Praktikantin der Baudirektion, und David Gander, juristischer Mitarbeiter der Baudirektion, teil. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin, Obfelden.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung und Schlussabstimmung
4. Antrag

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan soll in drei Kapiteln angepasst werden.

Kapitel S 2

In der «Äusseren Lorzenallmend», Cham, zwischen der geplanten neuen Bebauung und der Alten Lorze soll ein neuer städtischer Freiraum entstehen, der «Lorzenpark». Um diesen wie geplant realisieren zu können, soll die bestehende Siedlungsbegrenzungslinie in der Äusseren Lorzenallmend geringfügig verschoben werden.

Kapitel S 4

In Erfüllung eines Auftrags des Bundesamts für Raumentwicklung ARE werden im Richtplan die Verkehrsintensiven Einrichtungen (VE) detaillierter geregelt. Einerseits wird dabei definiert, ab wann eine Anlage als VE gilt und in welchen Gebieten im Kanton Zug VE (z. B. ein neues Einkaufszentrum) möglich sind, ohne eine vorgezogene Anpassung der kantonalen Richtplans.

Kapitel S 9

Die Baudirektion und die Bildungsdirektion haben die von den Gemeinden eingereichten Vorschläge für einen neuen Mittelstandort geprüft. Als Sieger der Standortbeurteilung ging der Standort am Bahnhof Rotkreuz hervor. Dieser Standort weist viele Vorteile auf, wird auch grossmehrheitlich unterstützt und soll nun im Richtplan festgesetzt werden.

Die ausführliche Ausgangslage für die vorliegende Richtplananpassung ist im Bericht und Antrag des Regierungsrats wiedergegeben (Vorlage Nr. 3306.1 - 16725), so dass grundsätzlich darauf verwiesen werden kann. Der Bericht der Kommission folgt streng der Synopse.

2. Eintretensdebatte

Zu Beginn der Sitzung hat der Kantonsplaner die drei geplanten Richtplananpassungen mittels einer Präsentation vorgestellt und erläutert. Die Kommissionsmitglieder stellten im Anschluss jeweils Fragen zu den drei Vorlagen. Die Ergebnisse dieser Fragerunde werden nachfolgend unter Ziffer 3 wiedergegeben. Im Weiteren informierte der Baudirektor, dass zum Mobilitätskonzept, welches ursprünglich ebenfalls Teil der Vorlage war, sehr viele Stellungnahmen eingegangen sind. Dabei sind auch Inputs eingegangen, die die Baudirektion noch aufnehmen und berücksichtigen möchte. Die Vorlage wird voraussichtlich Ende des nächsten Jahres so weit sein.

Nach einer kurzen Eintretensdebatte, in der sich die Kommissionsmitglieder durchwegs positiv – insbesondere zum Mittelschulstandort – geäußert haben, stimmte die Kommission über das Eintreten auf die gesamte Vorlage ab.

In der Abstimmung beschloss die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr einstimmig und ohne Enthaltungen Eintreten auf die Vorlage Nr. 3306.2 - 16726 des Regierungsrats.

Anschliessend diskutierte die Kommission jedes Kapitel einzeln und fasste darüber Beschluss.

3. Detailberatung und Schlussabstimmung

S 2 Siedlungsbegrenzungslinie

Auf eine Frage seitens der Kommission hin erklärt der Kantonsplaner, dass eine Fläche von rund 3600 Quadratmeter betroffen ist. Die Siedlungsbegrenzungslinie soll auf einer Tiefe von maximal rund 10 bis 20 Meter angepasst werden (vgl. Legende mit Massstab im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 21. September 2021, Seite 4).

Zu den Umzonungen: Rund 3600 Quadratmeter Landwirtschaftsland wird zu Bauzone. Rund 700 Quadratmeter Bauzone wird zu Landwirtschaftsland. Rund 2900 Quadratmeter Bauzoneland wird zu Freihaltezone (Lorzenpark). Bilanziert wird somit keine neue Fläche eingezont. Der Landwirtschaft stehen nach der vorgeschlagenen Anpassung rund 2900 Quadratmeter weniger Land zur Verfügung, dafür kann so der Lorzenpark, ein wertvoller Freiraum, entstehen. Fruchtfolgeflächen gehen keine verloren. Hier findet ebenfalls ein 1:1-Abtausch statt.

Ein Teil der Kommission stellte den Antrag, die Siedlungsbegrenzungslinie so zu belassen, wie sie ist. Ein Bebauungsplan setze ohnehin voraus, dass Freiraum geschaffen werde, was begrüsst werde. Von der 18 Hektar grossen Überbauung sei nur eine kleine Fläche für Grünräume und Freiflächen vorgesehen. Nun sollen die ganzen Freiräume ausgelagert werden, nur um noch dichter bauen zu können. Für die Bevölkerungsentwicklung habe der Kantonsrat ein Ziel von 145 000 Menschen festgelegt. Über dieses Ziel werde klar hinausgeschossen, was die gesamte Raumplanung in Frage stelle. Es sei Aufgabe der Bauherrschaft, Freiraum innerhalb der bestehenden Siedlungsbegrenzungslinie und innerhalb des Bebauungsplanperimeters zu realisieren.

In der Kommission setzte sich die Haltung durch, dass abgewägt werden müsse zwischen der Landwirtschaft und der Naherholung in Form eines Parks. Entscheidend sei dabei, dass kein neues Land eingezont werde. Mit einem Bebauungsplan könne nur ein gewisses Mass an Freiraum eingefordert werden. Insofern kann der Änderung der Siedlungsbegrenzungslinie zugestimmt werden, denn innerhalb des Siedlungsgebiets habe ein Park einen grösseren Nutzen für die Bevölkerung. Dieser Park diene zudem nicht nur der neuen Überbauung, sondern dem ganzen Siedlungsgebiet entlang der alten Lorze. Schliesslich werde vorliegend über den Richtplan abgestimmt und nicht über einen Bebauungsplan oder eine Umzonung.

Die Kommission lehnte den Antrag, die Siedlungsbegrenzungslinie nicht anzupassen, mit 9:4 Stimmen und ohne Enthaltung ab und sprach sich damit für die vom Regierungsrat beantragte Richtplananpassung aus.

Obschon dies nicht Gegenstand der Richtplananpassung ist, wurde seitens der Kommission die Stadt Zug aufgefordert zu prüfen, wie im Rahmen des Bebauungsplans der Wohnungsknappheit begegnet und nicht noch mehr Arbeitsplätze geschaffen werden können. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass mitten durch das Bebauungsplangebiet eine wichtige Fahrradstrecke, welche von Pendlern stark benützt werde, verlaufe. Allfällige Konflikte – gerade auch während der Bauzeit – müssten frühzeitig erkannt und entschärft werden.

S 4 Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

In der Kommission wurde die Frage gestellt, was mit dem Begriff «Bewegungen» genau gemeint sei. Die Baudirektion erklärte, dass ursprünglich der Begriff «Fahrten» verwendet wurde. In der Mitwirkung sei dann der Begriff «Bewegungen» gefordert worden, damit mit dieser offeneren Formulierung klarer zum Ausdruck kommt, dass auch Radfahrende berücksichtigt werden müssen. Klar ist in jedem Fall, dass bei den «Bewegungen», welche Teil der Definition von VE sind, auch Radfahrende mitberechnet werden müssen. Das wurde auch beim Einkaufszentrum Steinhausen vor 15 Jahren so gehandhabt. Im Weiteren wies die Baudirektion noch darauf hin, dass eine VE, welche innerhalb der gelben Flächen liegt, keiner vorgezogenen Festsetzung durch den Kantonsrat im kantonalen Richtplan bedarf.

Die Kommission diskutierte auch die Änderungen an den gelb markierten Flächen. Zudem wurde die Frage aufgeworfen, welches genau die bestehenden Einkaufszentren seien, die nicht in den gelb markierten Flächen liegen, und ob diese «Bestandesgarantie» geniessen würden. Die Baudirektion erläuterte, dass auf Antrag der Stadt Zug und des BauForums das Gebiet Herti marginal um die Sportanlagen herum vergrössert worden sei. Weiter wurde die Linie auf die Industriestrasse verlegt und der Technologiecluster wurde auch aufgenommen.

Mit den rechtmässig bewilligten VE gemäss Ziffer 4.2 sind die drei Gebiete Stättler Allmend/Hinterbergstrasse, das Einkaufszentrum Zugerland sowie das Areal der Spinnerei Baar gemeint. Diese drei Gebiete gelten als VE im Sinne des Richtplans, auch wenn sie nicht in einer gelb markierten Fläche liegen (vgl. auch Bericht und Antrag des Regierungsrats, Seite 11). Sie benötigen bei einer Neuplanung mit einer vergleichbaren Fläche keinen vorgezogenen Eintrag in den kantonalen Richtplan.

Nach Abschluss der Fragerunde wurden die Richtplananpassungen in Kapitel S 4 sowie die Anpassungen in den Richtplankarten von der Kommission einstimmig und kommentarlos genehmigt.

S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen

Anlass zur Diskussion gab in der Kommission die Störfallthematik beim neuen Mittelschulstandort. Dabei wurde die Frage gestellt, was mehr gewichtet werde, die Güterzüge auf der Schiene oder das Tanklager. Die Baudirektion erklärte, dass das Tanklager nicht das grosse Risiko ist. So wird dort nur noch Diesel oder Kerosin gelagert, jedoch kein Benzin mehr. Diesel und Kerosin sind weniger gefährlich als Benzin. Zudem hat sich gezeigt, dass der Bund bereit ist, über das Tanklager zu diskutieren und andere Standorte gemeinsam mit der Baudirektion zu suchen. Dies nicht zuletzt, weil das Land eingezont und somit viel Geld wert ist. Die Anliegen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS betreffend Tanklager sind jedenfalls relativ leicht z. B. mit einer stärkeren Fassade auf der Seite des Tanklagers umzusetzen.

Die Gleise der SBB mit dem Güterverkehr sind betreffend Störfall das schwierigere Thema. Die Anzahl an Güterzügen – aber auch die Personen im Umfeld und auf den Perron – nehmen bis 2030 weiter zu. Damit erhöht sich generell das Risiko (detaillierte Grafiken im Bericht und Antrag des Regierungsrats, Seiten 17, 20 und 21).

Die drei gefährlichsten Leitstoffe, die transportiert werden, sind Propan, Benzin und Chlor. Propan könnte man – im Gegensatz zu Chlor – auch auf der Strasse transportieren, aber sinnvoll wäre dies nicht. Wöchentlich passieren theoretisch zwei Propanzüge den Bahnhof. Man könnte vorschreiben, dass diese nur mit 30 km/h durch den Bahnhof Rotkreuz fahren dürfen. Aber so einfach ist es nicht: Meistens sind es keine reinen «Propanzüge», sondern die Propanwaggons werden auf mehrere Züge aufgeteilt. Diese Logistik wird nicht alleine durch die SBB gesteuert, da spielen viele weiteren Faktoren mit.

Die Baudirektion hat auch vorgeschlagen, dass diese Gefahren Güter nur in der Nacht transportiert werden. Das wäre zwar für den Schulbetrieb gut, nicht aber für die Leute, die dort wohnen und in der Nacht schlafen. Und ein Gefahrenzug, der nachts durch Rotkreuz fährt, passiert dafür tagsüber eine andere Schule in Norditalien oder Süddeutschland.

Die Thematik des Störfalls entlang der SBB-Linie bedingt eine Interessenabwägung. Der sichere Schulbetrieb bedingt verschiedene Massnahmen, so dass die Störfallthematik entschärft wird.

In der Kommission stellte sich die Frage, wer für die Bewältigung der Störfallthematik verantwortlich ist: die SBB, welche das Risiko erst verursacht, oder der Kanton mit dem Bau einer Schule. Die Baudirektion erläuterte, dass zurzeit eine neue Arbeitshilfe des Bundes zum Thema Störfall und Raumplanung erarbeitet werde. Aus der Arbeit in der Arbeitsgruppe wisse man, was zu erwarten ist. Zentral ist der Planungsablauf, in welchem die Thematik aufgegriffen wird. Eine erste Interessenabwägung macht nun der Kantonsrat, indem er den Richtplan anpasst. Wenn der Bundesrat die vorgeschlagene Richtplananpassung mit der Ergänzung des Beschlusses so genehmigt, was aufgrund seiner Stellungnahme zu erwarten ist, dann wird anschliessend eine Arbeitsgruppe zwischen Bundesamt für Verkehr BAV, SBB, Gemeinde und Kanton eingesetzt. Diese definiert, welche Massnahmenpakete an diesem Standort umgesetzt werden müssen. Ein grosser Teil wird bei der Schule liegen, auch bauliche Massnahmen. Dies analog zur Hochschule Luzern auf der nördlichen Seite des Gleises.

Diese Massnahmen führen zu Mehrkosten. Neben den baulichen Möglichkeiten gibt es eine ganze Anzahl von sogenannten Softmassnahmen (Alarmierung, Schulung der Feuerwehr etc.).

Nach der Genehmigung durch den Bundesrat startet der Prozess des Wettbewerbs. Bevor der Wettbewerb gestartet werden kann, müssen alle Rahmenbedingungen betreffend Störfall klar sein. Es wird aber Massnahmen seitens der Bahn und der Schule geben.

Die allerletzte Interessenabwägung macht dann noch die Gemeinde Risch im Baubewilligungsprozess. Die Baubewilligung muss die Massnahmen (bauliche und organisatorische) grundeigentümerverbindlich festlegen.

In der Kommission wurde die Frage gestellt, was in 20 Jahren passiere, falls der Bahnverkehr mit gefährlichen Gütern weiter zunehme. Die Baudirektion erklärte, dass dann die Grundeigentümerschaften nicht mehr dazu verpflichtet werden können, ihre Liegenschaften baulich nachzurüsten. Wenn die Schule einmal steht und sich die Störfallrisiken in die falsche Richtung entwickeln, muss das BAV der SBB betriebliche Auflagen machen. Für die Gewährung der Sicherheit bei Güterzügen gibt es eine Vielzahl von weiteren technischen Möglichkeiten. Gefahrentransporte sind bereits heute sehr viel sicherer als noch vor 20 Jahren. Es liegt im Interesse aller, dass man alle möglichen baulichen Massnahmen für einen optimierten Störfallschutz umsetzt.

In der anschliessenden Diskussion wurde in der Kommission insbesondere hervorgehoben, dass es wichtig ist, dass die Massnahmen zur Senkung der Störfallrisiken ergriffen werden, selbst wenn dies die Schule verteuert.

Wichtig ist der Kommission auch, dass dem Thema Veloverkehr, insbesondere auch zwischen dem Roche-Areal und dem Bahnhof, grosse Beachtung geschenkt wird und sich eine sinnvolle Lösung findet. Die Baudirektion bestätigte, dass sie bereits zusammen mit der Gemeinde daran ist, die Velo- und Fussgängerverbindungen zwischen Roche und dem Bahnhof zu verbessern. Auch die kantonale Veloplanung ist in Überarbeitung, die Vernehmlassung in den Gemeinden ist im Gange. Die Baudirektion schenkt diesem Thema viel Beachtung und ist daran, gute Lösungen zu präsentieren. Sie ist sich auch bewusst, dass bei einem Bau der Kantonsschule in Rotkreuz die Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler, welche mit dem Velo kommen, gewährleistet sein muss. Die Situation mit dem Forren-Kreisel ist eine Herausforderung, die die Baudirektion jedoch gerne annimmt.

Im Weiteren ist es ein Anliegen der Kommission, dass auch die bestehenden Sportanlagen der Gemeinde und diejenigen der Kantonsschule optimal von beiden Seiten genutzt werden. Diesbezüglich bestätigte die Baudirektion, dass mit Risch intensive Diskussionen geführt wurden und die Synergien unbedingt genutzt werden, gerade von den lokalen Vereinen. Zur Sicherung soll eine Nutzungsvereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde ausgearbeitet werden.

Zum Vorhaben Nr. 14 stellte ein Teil der Kommission den Antrag, dass Bst. a wie folgt ergänzt wird: a) «Gemeinsame Nutzungen: Erarbeiten eines Betriebskonzepts für die Nutzung der kantonalen Mittelschule und der gemeindlichen Sportanlagen;». Dies, um die Schule explizit zu erwähnen.

Dieser Antrag wurde von der Kommission einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen.

Auch den weiteren Anpassungen in Kapitel S 9 hat die Kommission einstimmig und ohne Enthaltungen zugestimmt.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung nahm die Kommission die Vorlage Nr. 3306.2 - 16726 mit der von der Kommission beschlossenen Änderung einstimmig und ohne Enthaltungen an.

Parlamentarische Vorstösse

- a) *Motion der Fraktion Die Mitte Kanton Zug betreffend eine neue Kantonsschule gehört in den Ennetsee (Vorlage Nr. 2952.1 - 16028)*

Der Regierungsrat beantragt, die Motion erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben. Die Kommission stimmt diesem Antrag des Regierungsrats einstimmig und ohne Enthaltungen zu.

- b) *Postulat der FDP-Fraktion betreffend Prüfung eines Angebots für ein Kurzzeitgymnasium neben Menzingen auch in Zug und später in Ennetsee (Vorlage Nr. 3131.1 - 16385)*

Der Regierungsrat beantragt, dieses Postulat teilerheblich zu erklären.

In der Kommission gab dieses Postulat insofern Anlass zu Diskussionen, weil sich die Frage stellt, ob dieses Postulat im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung behandelt werden soll und kann. Die Baudirektion erklärte, dass das Postulat dieser Kommission zugewiesen worden sei, weil auch der Regierungsrat der Meinung ist, dass ein zweites Kurzzeitgymnasium geschaffen werden soll. Mit dem Richtplaneintrag wird der Standort Rotkreuz festgesetzt. Es könnte auch sein, dass das Provisorium ebenfalls in Rotkreuz steht. Die Frage der Provisorien muss bereits heute ins Auge gefasst und ganzheitlich betrachtet werden. Die Provisorien braucht es, aber wo sie stehen, wurde noch nicht definiert. Es sollen alle Optionen offengelassen werden. Deshalb der Antrag der Regierung auf Teilerheblicherklärung. Natürlich weist die Vorlage auch viele Berührungspunkte zur Bildungskommission und zur Bildungsdirektion auf. Die Bildungsdirektion ist letztlich Bestellerin der Räumlichkeiten.

In der Kommission wurde auch diskutiert, ob sich die Kommission betreffend dieses Postulats enthalten soll. Die Kommission sprach sich letztlich dafür aus, dass dieses Geschäft im Kantonsrat mit dem Bildungsdirektor separat und nicht zusammen mit dieser Vorlage traktandiert und diskutiert wird. Dies, weil das Postulat von bildungspolitischer Natur ist und nur einen minimalen Zusammenhang mit der vorliegenden Richtplananpassung aufweist. Es wäre ein Fehler, dieses Postulat in der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr zu behandeln. Entsprechend ist die Kommission im Rahmen der Richtplananpassung für eine Enthaltung zu diesem Postulat, verbunden mit dem Antrag, dass dieses Geschäft im Kantonsrat separat, d. h. unabhängig von dieser Richtplananpassung, traktandiert und diskutiert wird.

In der Abstimmung hat die Kommission diesem Vorgehen einstimmig und ohne Enthaltungen zugestimmt.

4. Antrag

Die Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr beantragt dem Kantonsrat:

1. Auf die Vorlage Nr. 3306.2 - 16726 sei einzutreten und dieser mit der von der Kommission beantragten Änderung in der Synopse gemäss Vorlage Nr. 3306.3 - 16823 zuzustimmen.
2. Die Motion der Fraktion Die Mitte Kanton Zug betreffend eine neue Kantonsschule gehört in den Ennetsee (Vorlage Nr. 2952.1 - 16028) sei erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.
3. Das Postulat der FDP-Fraktion betreffend Prüfung eines Angebots für ein Kurzzeitgymnasium neben Menzingen auch in Zug und später in Ennetsee (Vorlage Nr. 3131.1 - 16385) sei losgelöst von der vorliegenden Richtplanvorlage im Kantonsrat separat zu traktandieren und zu diskutieren.

Walchwil, 5. November 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr

Der Präsident: Peter Rust

Beilage:

- Synopse RUV, Stand 13. Dezember 2021